

Merkblatt: Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils betreffend Vorsorgeausgleich

Zuständigkeit: Das Bezirksgericht Schwyz ist für die Anerkennung und Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils betreffend Vorsorgeausgleich zuständig, wenn eine der beiden Parteien ihren Wohnsitz im Bezirk Schwyz hat.

Wenn keine der Parteien Wohnsitz in der Schweiz hat, ist das Bezirksgericht Schwyz zuständig, wenn die Pensionskasse ihren Sitz im Bezirk Schwyz hat.

Notwendige Unterlagen: Für eine Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils betreffend Vorsorgeausgleich sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Schriftliches Gesuch um Anerkennung/Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils (Formular auf Homepage)

- mit dem Antrag um Teilung der Pensionskassenguthaben (inkl. genauer Betrag, welcher überwiesen werden soll, falls dieser bekannt ist);
- mit den genauen Kontaktangaben der Parteien.

Das Gesuch ist mindestens von der klagenden Partei zu unterzeichnen. Kann die Unterschrift der Gegenpartei ebenfalls erhältlich gemacht werden, ist das Gesuch idealerweise von beiden Parteien zu unterzeichnen und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens.

2. Scheidungsurteil im Original oder in beglaubigter Kopie

- mit einer Rechtskraftbescheinigung, und
- mit der Angabe, wann das Scheidungsverfahren im Ausland eingeleitet wurde (Datum Rechtshängigkeit).

Das Scheidungsurteil muss in deutscher Sprache abgefasst sein, ansonsten eine Übersetzung einzureichen ist.

3. Aktuelle Durchführbarkeitserklärungen der beteiligten Pensionskasse(n)

- mit der Angabe, wie hoch die vorehelichen Vorsorgeguthaben waren; und
- mit der Angabe, wie hoch die Vorsorgeguthaben bei Einleitung des Scheidungsverfahrens waren.

4. Falls der Begünstigte über kein Vorsorgeguthaben bei einer Pensionskasse verfügt: Beleg über ein Freizügigkeitskonto des Begünstigten

5. Falls eine Partei im Ausland Wohnsitz hat: Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz.

6. Falls auf eine persönliche Anhörung verzichtet wird (nur im Einverständnis beider Parteien möglich): ein von beiden Parteien unterzeichneter Verzicht auf persönliche Anhörung.